

Grundschule Braunschweig-Stöckheim mit Abt. Leiferde

Rüninger Weg 11, 38124 Braunschweig
Telefon 05 31/61 15 68 Telefax 05 31/61 49 90 28

April 2020

Beförderung von Schülern im Krankheitsfall

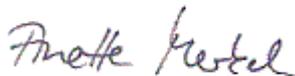
Sehr geehrte Erziehungsberechtigten,

die Schule ist verpflichtet, Sie in Verbindung mit dieser Elterninformation um die Angaben zu bitten, die erforderlich sind, um im Notfall eine Erstversorgung schnell einleiten zu können.

Das Gesundheitsreformgesetz hatte auch Auswirkungen auf die Beförderung unserer Schüler im Krankheitsfall – nicht bei Unfällen. Wird einem Schüler unpässlich wegen Erkältung, Magenbeschwerden, Blinddarmreizung usw. wurden die Kosten für die Fahrten nach Hause, zum Arzt oder ins Krankenhaus von den Krankenkassen direkt übernommen. Diese Regelung ist entfallen. Der Fahrpreis muss vom Fahrgast oder seinem gesetzlichen Vertreter direkt bezahlt werden. Wenn wir seitens der Schule eine solche Fahrt veranlassen, weil wir Sie vorher nicht erreichen konnten, tätigen wir eine „Geschäftsführung ohne Auftrag“ gemäß den §§ 677 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Schule ist dann Auftraggeber der Fahrt und haftet somit für die Fahrtkosten, hätte aber gegen die Erziehungsberechtigten aus § 683 BGB einen Anspruch auf Ersatz aller getätigten Aufwendungen.

Die Landesschulbehörde, Standort Braunschweig empfiehlt darum, dass Sie uns vorab schriftlich eine Vollmacht geben, in Ihrem Auftrag die Fahrt zu veranlassen, und dass Sie die Kosten übernehmen. Dieser Weg brächte uns keinerlei Nachteile, würde aber den Verwaltungsaufwand der Schule in diesen Angelegenheiten erheblich verringern. Wir danken für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen



Merkel
Schulleiterin